

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand sind die Organe des Kreisverbands Kleve.

1. Aufgaben und Stellung des Kreisvorstandes

- 1.1. a) Der Kreisvorstand vertritt die Kreispartei nach innen und außen.
Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der Kreispartei.
- 1.2. a) Der Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand
b) Der geschäftsführende Vorstand (gf. Vorstand genannt) besteht aus fünf (5) Mitgliedern, den beiden Sprecher/innen, den beiden stellvertretenden Sprecher/innen und dem/der Schatzmeister/in.
c) Der erweiterte Vorstand besteht aus sechs (6) Mitgliedern (Beisitzern/Beisitzerinnen).
- 1.3. a) Der Kreisvorstand beschließt eine interne Aufgabenverteilung, die folgende Schwerpunktbereiche berücksichtigt:
 - organisatorische und kommunikative Aufgaben,
 - Finanzen,
 - organisatorische Aufgaben zur Begleitung aller Kampagnen und Wahlkämpfe (regional/bundesweit)
 - Betreuung der Ortsverbände im Kreis Kleve
 - Betreuung von AK (Arbeitskreisen) im Kreisverband
 - Einberufung und Vorbereitung von Kreisparteitagenb) Für jedes Aufgabenfeld und für die Betreuung aller Ortsverbände werden Ansprechpartner aus dem Kreisvorstand festgelegt.
c) Die interne Aufgabenverteilung des Kreisvorstandes wird den Ortsverbänden per Rundmail bekannt gegeben und auf der Website veröffentlicht.
- 1.4. a) Die beiden Sprecher sind für die Außendarstellung der Kreispartei verantwortlich.
b) Für die politisch-inhaltlichen Aufgabenfelder sind die dafür jeweils verantwortlichen Mitglieder des Kreisvorstands außen-vertretungsberechtigt.
c) Die Presse und Medienarbeit wird von 2 Mitgliedern des Vorstands übernommen, wobei da eine geografische Aufteilung vorgenommen werden kann.
d) Pressemitteilungen werden in gegenseitiger Abstimmung der Pressesprecher veröffentlicht.
e) Bei Außenvertretungen bzw. Pressemitteilungen, die weitere Aufgabenfelder tangieren, ist auch eine Abstimmung mit den dafür jeweils verantwortlichen Mitgliedern des Kreisvorstands herbeizuführen.
f) Die beiden Pressesprecher verständigen sich mit den jeweiligen Verantwortlichen, bevor sie Äußerungen zu einer Frage, die deren Sachgebiet berührt, veröffentlichen.
g) Die Kreisvorstandsmitglieder sind in der Außenvertretung an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbands und an die Programme der Partei gebunden.
h) Pressemitteilungen und andere Äußerungen im Namen des Kreisvorstandes werden allen Mitgliedern des Kreisvorstandes umgehend zur Verfügung gestellt.
- 1.5. a) Für alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes, ist der Kreisvorstand gesamtverantwortlich.
b) Verträge, die einen Betrag von € 200,- nicht überschreiten, können vom gf. Vorstand beschlossen werden.
c) Der/Die Kreisschatzmeister/in hat zwischen zwei Sitzungen des Kreisvorstands einen finanziellen Verfügungsrahmen, bis zu einem Betrag von € 50,- für die laufenden Geschäfte des Kreisvorstands.
d) Alle Verträge die der Kreisverband schließt, müssen für Mitglieder des Kreisverbands einsehbar sein.
Für die Einsicht ist ein schriftlicher Antrag, mindesten 14 Tage vor der Einsicht, an den Vorstand zu richten.
- 1.6. a) Der gf. Vorstand (alle 5 Mitglieder) ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes verantwortlich.
b) Die beiden Sprecher und der/die Schatzmeister/in sind der geschäftsführenden Kreisvorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB
d) Verträge müssen mindestens von einem der beiden Sprecher und einem weiteren Mitglied des gf. Vorstand (wie bei 1.2.b) genannt) unterschrieben werden.
e) Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamt-Kreisvorstandes gebunden.
f) Über wichtige Entscheidungen, die zwischen den Sitzungen des Kreisvorstands getroffen werden mussten, berichtet der gf. Vorstand auf der jeweils nächsten Sitzung des Kreisvorstandes.

2. Sitzungen des Kreisvorstands

- 2.1. a) Ordentliche Sitzungen des Kreisvorstands finden i. d. R. mindestens monatlich (außer den Ferienzeiten) in verschiedenen Orten im Kreis statt. Der vom Kreisvorstand beschlossenen Sitzungsplan regelt die Details (Daten, Orte, Sitzungsleitung).
- 2.2. a) Die Einladungen zur Sitzung des Kreisvorstandes werden mit einem Tagesordnungsvorschlag spätestens drei Tage vor der Sitzung per Mail an alle Kreisvorstandsmitglieder versandt.
b) Der Tagesordnungsvorschlag wird vom gf. Vorstand erstellt.
c) Vorschläge für die Tagesordnung sollen mindestens fünf Tage vor der Sitzung dem gf. Vorstand vorliegen.
d) Anträge werden nur behandelt, wenn sie drei Tage vor der jeweiligen Sitzung dem gf. Vorstand, bzw. dem/der Kreisschatzmeister/in (Finanzanträge) vorliegen.
Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden.
e) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Kreisvorstandes sind:
- Beschlussfähigkeit (gem. 2.4. a) der GO des KV Kleve)
- Beschluss über die Tagesordnung
- Verabschiedung / Korrektur des Protokolls der letzten Sitzung
- Beschlusskontrolle (Anträge, Forderungen, Erledigungen)
- Berichte aus den Ortsverbänden und Arbeitskreisen
- Bericht des gf. Vorstand
- Finanzen
- Bekanntgabe von Neumitgliedern und Austritten
f) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreisvorstands muss ein beantragter TO-Punkt behandelt werden, sofern er die Unterstützung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder hat.
- 2.3. a) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies verlangt, hat der gf. Vorstand innerhalb von 48 Stunden nach Antragstellung eine Sondersitzung des Kreisvorstandes einzuberufen.
- 2.4. a) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder zu Anträgen auf der Tagesordnung ihre Stimmen in schriftlicher Form abgeben haben.
b) Für jeden Antrag muss ein separates Votum abgegeben werden und der Versammlungsleitung bei Beginn der Sitzung vorliegen.
c) Außer in Fragen, in denen dies in der Satzung anders geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2.5. a) Die Sitzungen werden im Wechsel von einem Mitglied des Kreisvorstands geleitet.
b) Für den Ablauf der Sitzungen ist ein Zeitraster festgelegt um die vorgegebene Tagesordnung in einem angemessenen Rahmen zu bewältigen:
- Zeitraster (zu jedem Punkt wird eine Zeit festgesetzt, in der dieser Punkt behandelt werden soll)
- Rederecht (für jeden Gast besteht grundsätzlich Rederecht, dieses kann aber für den Ablauf der Sitzung eingeschränkt werden - Anzahl der Wortmeldungen -).
- Redezeit (für jede Person ist eine Redezeit von max. 3 min. vorgesehen)
- 2.6. a) Einladungen per Mail gehen auch an die Vertreter der Ortsverbände und Arbeitskreise des Kreisverbands, an die Kreistagsfraktion und Ratsfraktionen, an die Mandatsträger ohne Fraktion, sowie an Landesverband NRW (Geschäftsstelle/Vorstand).
- 2.7. a) Von den Sitzungen des Kreisvorstandes werden Ergebnisprotokolle angefertigt.
b) Die Protokolle werden i.d.R. binnen fünf Tagen an die Mitglieder des Kreisvorstands per eMail versandt. Korrektur- und Ergänzungswünsche sind innerhalb der darauf folgenden nächsten drei Tage per Mail einzubringen.
c) In der nächstfolgenden Kreisvorstandssitzung werden nur noch strittige Korrekturwünsche behandelt.
d) Nach ihrer Genehmigung werden die Protokolle an die Vorstandsmitglieder versandt und auf der Webseite des Kreisverbands im internen Teil veröffentlicht, eine Versendung auf postalischem Weg wird nicht vorgenommen (jedes Mitglied des KV Kleve erhält einen Benutzernamen und Passwort).

3. Öffentlichkeit der Sitzungen

- 3.1. a) Kreisvorstandssitzungen beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
b) Die an den Kreisvorstand gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.
c) Alle anwesenden Mitglieder der Partei DIE LINKE haben Rederecht > siehe 2.5.b)
d) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
e) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Sie muss zwingend ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
- 3.2. a) Die Termine, Tagungsorte und die Tagesordnung der Kreisvorstandssitzungen werden auf der Webseite des Kreisverbands veröffentlicht.

4. Verhaltensregeln

- 4.1. a) Dies sind Pflichten, die darauf abzielen, einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen des Kreisverbandes und seiner Organe zu gewährleisten. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung für alle Teilnehmer (Vorstand, Parteimitglieder und Gäste), einen freundlichen achtsamen Umgang miteinander an den Tag zu legen und den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen nicht zu stören, Unruhen oder Störungen zu verursachen, sich zu Beschimpfungen oder gar zu Tätlichkeiten hinreißen zu lassen sowie, schriftlich oder mündlich, eine ungehörige oder beleidigende Ausdrucksweise an den Tag zu legen.
- 4.2. a) Während der Vorstandssitzungen wird auf das Rauchen verzichtet, Rauchpausen werden eingeplant. Mobiltelefone sollen nach Möglichkeit ab- oder stumm geschaltet werden. Das Telefonieren ist nur außerhalb des Plenums gestattet.
- b) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf stört, kann durch die Versammlungsleitung mit einem Ordnungsruf geahndet werden, der nach dem 3. Ordnungsruf an den Verursacher zum sofortigen Ausschluss der Sitzung führt. In schwerwiegenden Fällen kann dies auch der Landes-Schiedskommission vorgelegt werden, die eine weiterreichende Entscheidung fällen kann.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

- 5.1. a) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft und ist dauerhaft gültig.
- b) Sie kann danach auf einer Kreisvorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder geändert werden, wenn der Änderungsantrag in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt ist. Der Antrag muss mindestens 5 Tage vor der Sitzung zur Einsicht vorliegen.

Beschlossen, auf der Kreisvorstandssitzung am 02. März 2010 in Kevelaer